



1. Änderungssatzung

Zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hagnau a.B.

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau a.B. in seiner Sitzung am 25. April 2023 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Zusätzliche Entschädigungen

wird in Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die in der Aus- und Fortbildung der freiwilligen Feuerwehr bzw. durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

| | |
|--|--------------------|
| Feuerwehrkommandant | 1.400,00 Euro/Jahr |
| Stellvertretender Kommandant | 700,00 Euro/Jahr |
| Kassenwart | 200,00 Euro/Jahr |
| Schriftführer | 200,00 Euro/Jahr |
| Jugendwart | 480,00 Euro/Jahr |
| Stellvertretender Jugendwart | 380,00 Euro/Jahr |
| Gerätewart | 700,00 Euro/Jahr |
| Funkbeauftragter | 220,00 Euro/Jahr |
| Atenschutzbeauftragter | 240,00 Euro/Jahr |
| Pressesprecher (Öffentlichkeitsarbeit) | 200,00 Euro/Jahr |

- (2) Die Entschädigungen nach Abs. 1 werden zum 30.06. des jeweiligen Jahres an die Feuerwehrangehörigen ausbezahlt.

Artikel 2

§ 6 Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins für Löschfahrzeuge
wird wie folgt geändert:

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten zum Erwerb des erforderlichen Führerscheins für ein Löschfahrzeug eine Aufwandsentschädigung in Höhe der entstandenen Kosten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Feuerwehrausschuss die dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb des Führerscheins feststellt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hagnau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hagnau am Bodensee, 25. April 2023


Thilo Brändle
stellv. Bürgermeister

